

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung zur Änderung der Ausbildungs- und
Prüfungsordnung

für die Fremdsprachenprüfung nach
UNICert® auf den Stufen I bis IV

der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 11. März 2020

50. Jahrgang
Nr. 8
17. März 2020

Herausgeber:
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

Ordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung

**für die Fremdsprachenprüfung nach
UNicert® auf den Stufen I bis IV**

**der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 11. März 2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425), hat die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fremdsprachenprüfung nach UNICert® auf den Stufen I bis IV der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn vom 21. August 2017 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 47. Jg., Nr. 23 vom 28. August 2017) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 (Prüfungsausschuss) werden die Absätze 5 und 6 wie folgt neu gefasst:

„(5) Der Prüfungsausschuss UNICert® achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren sowie über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungszeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Er gibt Anregungen zur Reform der Ordnung und des Studienverlaufsplanes. Er kann die Erledigung von konkret festzulegenden Aufgaben per Beschluss auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Die Übertragung

- der Entscheidung über Widersprüche nach Satz 2,
 - der Entscheidung über die Anerkennung eines Prüfungsrücktritts aus triftigen (z.B. krankheitsbedingten) Gründen nach § 12 Abs. 3,
 - der Überprüfung von Entscheidungen zu Täuschungen und Ordnungsverstößen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2,
 - der Bewertung, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch nach § 13 Abs. 3 vorliegt,
 - der Berichtspflicht an den Fakultätsrat nach Satz 3
- ist ausgeschlossen.

(6) Der Prüfungsausschuss UNICert® ist beschlussfähig, wenn einschließlich der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses UNICert® haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.“

2. § 7 (Allgemeine Zertifizierungs- und Prüfungsvorgaben, Nachteilsausgleich) wird wie folgt angepasst:

- a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Vergabe des UNICert®-Zertifikats auf den Stufen I und II erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Module „B1 UNICert®“ bzw. „B2.2 UNICert®“ (Klausurarbeit sowie eine mündliche produktive Teilprüfung) wie in Anlage 1 dargestellt. Im Falle des Quereinstiegs (§ 4 Abs. 5) muss die Bewerberin oder der Bewerber zumindest das letzte Modul der UNICert®-Stufe (siehe Anlage 1) an der Universität Bonn absolviert haben. Die Vergabe der UNICert®-Zertifikate auf den Stufen III und IV erfolgt nach Bestehen der gesonderten UNICert®-Prüfungen, die jeweils aus mündlichen und schriftlichen Teilprüfungen im Sinne von Absatz 6 und 7 bestehen.

(3) Die UNICert®-Prüfung zum Erwerb des UNICert®-Zertifikats auf Stufe I enthält die folgenden jeweils gleich gewichteten Teilprüfungen:

1. Eine mündliche rezeptive Teilprüfung (Hörverstehen) von ca. 15 Minuten Dauer;
2. eine mündliche produktive Teilprüfung (Sprechen) von ca. 10 Minuten Dauer;
3. eine schriftliche rezeptive Teilprüfung (Leseverstehen) von ca. 25 Minuten Dauer;
4. eine schriftliche sprachformbezogene Teilprüfung (Sprachstrukturen und Wortschatz) von ca. 15 Minuten Dauer;
5. eine schriftliche produktive Teilprüfung (Schreiben) von ca. 35 Minuten Dauer.

Die Teilprüfungen nach Satz 1 Nr. 1, 3, 4 und 5 werden als Klausurarbeit durchgeführt. Diese Klausurarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Der Gesamtumfang der UNICert®-Prüfung auf Stufe I beträgt ca. 100 Minuten.“

- b) Der bisherige Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen. Die bisherigen Absätze 5 bis 16 werden zu den neuen Absätzen 4 bis 15.
- c) Die neuen Absätze 5, 6, 7, 13, 14 und 15 werden wie folgt neu gefasst:

„(5) Die UNICert®-Prüfung zum Erwerb des UNICert®-Zertifikats auf Stufe III enthält die folgenden gleich gewichteten Teilprüfungen:

1. eine mündliche rezeptive Teilprüfung (Hörverstehen) von ca. 45 Minuten Dauer;
2. eine mündliche produktive Teilprüfung (Sprechen) von ca. 30 Minuten Dauer;
3. eine schriftliche rezeptive Teilprüfung (Leseverstehen) von ca. 60 Minuten Dauer;
4. eine schriftliche produktive Teilprüfung (Schreiben) von ca. 90 Minuten Dauer.

Die Teilprüfungen nach Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 werden als Klausurarbeit durchgeführt. Der Gesamtumfang der UNICert®-Prüfung auf Stufe III beträgt mindestens 200 Minuten.

(6) Die ausschließlich in fachspezifischer Ausrichtung (FFA LPP) angebotene UNICert®-Prüfung zum Erwerb des UNICert®-Zertifikats auf Stufe IV enthält die folgenden gleich gewichteten Teilprüfungen:

1. eine mündliche rezeptive Teilprüfung (Hörverstehen) von ca. 60 Minuten Dauer;
2. eine mündliche produktive Teilprüfung (Sprechen) von ca. 30 Minuten Dauer;
3. eine schriftliche rezeptive Teilprüfung (Leseverstehen) von ca. 90 Minuten Dauer;
4. eine schriftliche produktive Teilprüfung (Schreiben) von ca. 120 Minuten Dauer.

Die Teilprüfungen nach Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 werden als Klausurarbeit durchgeführt. Der Gesamtumfang der UNICert®-Prüfung auf Stufe IV beträgt mindestens 300 Minuten.

(7) Der produktive Teil der mündlichen Prüfungsteile auf den UNICert®-Stufen I, II, III und IV kann in Form einer Einzel- oder einer Gruppenprüfung (mit höchstens drei Personen) stattfinden. Die mündliche produktive Teilprüfung wird durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer oder durch eine Prüferin oder einen Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt in Abstimmung mit den Prüferinnen oder Prüfern die Form dieses Teils der mündlichen Prüfung vor Beginn der Meldefrist fest. Die fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen 2 und 3) können andere Regelungen vorsehen. Bei der Gruppenprüfung verlängert sich die Prüfungsdauer entsprechend der Anzahl der teilnehmenden Prüflinge.“

„(13) Präsentationen gemäß Absatz 12 sind mündliche Vorträge. Sie dokumentieren die Fähigkeit, Sachverhalte nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Präsentationen dauern mindestens 10 und höchstens 30 Minuten. Für die Bewertung gilt § 10 Abs. 1 entsprechend.

(14) Klausurarbeiten gemäß Absatz 12 dauern mindestens 90 und höchstens 180 Minuten. Die Regelungen des Absatzes 11 finden Anwendung. Klausurarbeiten können auch aus mündlichen rezeptiven (Teil-)Prüfungen (Hörverstehen) bestehen. Die Bewertung erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer; im Übrigen gilt § 10 Abs. 1 entsprechend.

(15) Studierende, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung in der vorgesehenen Weise gehindert sind, können beim Prüfungsausschuss UNICert® unter Vorlage eines geeigneten Nachweises einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen; gleiches gilt für die Erbringung von Studienleistungen. Der Nachteilsausgleich wird einzelfallbezogen gewährt. Er kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, die Dauer der Prüfung und die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen vorsehen. Der Anspruch auf einen Nachteilsausgleich erstreckt sich bei Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen; Satz 2 bleibt unberührt. Bei anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen und bei Pflichtpraktika bzw. verpflichtenden Auslandsaufenthalten, die aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht absolviert werden können, sind Ersatzleistungen zu gestatten, soweit durch diese gleichwertige Kompetenzen und Befähigungen vermittelt werden.“

3. In § 9 (Wiederholung von Prüfungen) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Nicht bestandene schriftliche Teilprüfungen sowie mündliche Prüfungsleistungen
- beim letzten Modul der UNICert®-Stufe I (Modul B1 UNICert®) und UNICert®-Stufe II (Modul B2.2 UNICert®) sowie
- auf den UNICert®-Stufen III und IV (jeweils eigene UNICert®-Prüfung)
können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Maßgeblich ist das Datum der jeweiligen Bekanntgabe im Sinne von § 11. Wird bis zum Ablauf der Frist kein Wiederholungsversuch unternommen, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. § 15 Abs. 2 (Sperrklausel) bleibt unberührt.“

4. § 10 (Bewertung von Prüfungen) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Bewertung von Prüfungen

- (1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt:
1. Die Bewertung der schriftlichen Teilprüfungen auf UNICert®-Stufe I erfolgt gemäß § 7 Abs. 3 durch eine Prüferin oder einen Prüfer. Die schriftlichen Teilprüfungen auf den UNICert®-Stufen II, III und IV werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Die Note der schriftlichen Teilprüfungen ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling gemäß den Regelungen in § 11 bekannt zu geben.
 2. Die mündliche produktive Teilprüfung (UNICert®-Stufen I bis IV) wird stets von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Der Verlauf der Prüfung wird anhand eines Bewertungsrasters oder durch Führung eines Verlaufsprotokolls festgehalten. Findet die Prüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, hat die Prüferin oder der Prüfer vor der Festsetzung der Note die Beisitzerin oder den Beisitzer unter Ausschluss der Studierenden zu hören. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

Sind zwei Prüferinnen oder Prüfer an der Bewertung einer Prüfungsleistung beteiligt, setzt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen zusammen. Wenn die Bestellung einer zweiten Prüferin oder eines zweiten Prüfers für eine schriftliche Prüfung auf den Stufen II, III und IV diese in unvertretbarer Weise verzögern würde, kann in Ausnahmefällen von der Bewertung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer abgesehen werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss UNICert®. Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 6 zu bewerten; führt hierbei die Bewertung lediglich einer Prüferin oder eines Prüfers dazu, dass die Prüfungsleistung als nicht bestanden gilt, so ist eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer hinzuzuziehen. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Prüfung kann nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Bewertungen „ausreichend“ oder besser sind.

(2) Alle Ergebnisse von Teilprüfungen gehen gleichwertig (ohne vorherige Rundung) in die Gesamtnote ein; diese wird dann auf eine der in § 15 Abs. 1 aufgeführten Noten gerundet. Bei der Bildung der auf dem Zertifikat ausgewiesenen Prüfungsnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die für das UNICert®-Zertifikat auf Stufe I relevante Gesamtnote wird als arithmetisches Mittel aus den Noten der vier Teile der Klausurarbeit des letzten Ausbildungsabschnitts (zu je 20%) und der im letzten Ausbildungsabschnitt erbrachten mündlichen produktiven Teilprüfung (20%) errechnet.“

5. In § 11 (Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Ergebnis der mündlichen produktiven Teilprüfung (UNICert®-Stufen I-IV) wird dem Prüfling direkt im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben.“

6. In § 14 (Schutzvorschriften) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Regelungen zum Mutterschutz, wie sie im jeweils geltenden Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, sind entsprechend zu berücksichtigen; die erforderlichen Nachweise sind durch die Studierende vorzulegen. Die Mutterschutzfrist unterbricht jede Frist nach dieser Ordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Nach Vorliegen der erforderlichen Nachweise teilt der Prüfungsausschuss UNICert® der Studierenden die neu festgesetzten Prüfungsfristen mit.“

7. In § 15 (Ergebnis und Zertifikat; Antragstellung auf Erteilung des Zertifikats) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn keine Teilprüfung schlechter als 4,0 bewertet ist (Sperrklausel). Für die fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen in englischer Sprache sowie das FFA Language Professional Program for Lawyers sind hiervon abweichende Regelungen möglich.“

8. In § 16 (Einsichtnahme) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„Der Prüfungsausschusses UNICert® bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und gibt dies dem Prüfling rechtzeitig bekannt. Näheres zur Möglichkeit, Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen zu fertigen, regelt der Prüfungsausschuss UNICert® und gibt dies gemäß § 5 Abs. 8 bekannt. Kopien und sonstige Reproduktionen der Prüfungsakte oder Teile derselben dienen ausschließlich der Verfolgung eigener aus dem Prüfungsrechtsverhältnis resultierender Rechte des Prüflings und sind daher nur durch den Prüfling zu nutzen oder einer durch den Prüfling mit der

Wahrnehmung ihrer oder seiner rechtlichen Interessen beauftragten Person zugänglich zu machen. Eine darüber hinausgehende Vervielfältigung oder Verbreitung von Kopien oder sonstiger Reproduktionen ist untersagt.“

9. Die bisherige Anlage 1 wird durch Anlage 1 im Anhang dieser Ordnung ersetzt.
10. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Punkt 2.5 (Gewichtung der Teilprüfungen zum Erwerb des UNICert®-Zertifikats auf Stufe III) wird gelöscht. Der bisherige Punkt 2.6 (Zertifikat) wird zum neuen Punkt 2.5.
 - b) Im Modul „UNICert®-Zertifikatsprüfung“ werden in der Spalte „Prüfungsform“ die Gewichtungsangaben angepasst. Das Modul erhält die im Anhang dieser Ordnung unter „Zu Anlage 2“ aufgeführte neue Fassung.
11. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Punkt 2.5 (Gewichtung der Teilprüfungen zum Erwerb des UNICert®-Zertifikats auf Stufe IV) wird gelöscht. Der bisherige Punkt 2.6 (Zertifikat) wird zum neuen Punkt 2.5.
 - b) Im Modul „UNICert®-Zertifikatsprüfung“ werden in der Spalte „Prüfungsform“ die Gewichtungsangaben angepasst. Das Modul erhält die im Anhang dieser Ordnung unter „Zu Anlage 3“ aufgeführte neue Fassung.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft und findet erstmalig Anwendung zum Sommersemester 2020.

V. Kronenberg

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Professor Dr. Volker Kronenberg

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 30. Oktober 2019, des Beitrittsbeschlusses des Fakultätsrats der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 17. Januar 2020 sowie der EntschlieÙung des Rektorat vom 11. Februar 2020.

Bonn, 11. März 2020

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch

Anhang

Anlage 1

UNICert®-Ausbildungsordnung des Sprachlernzentrums der Universität Bonn

1. Ausbildungsangebot

Das Hochschulfremdsprachenzertifikat UNICert® kann auf den nachfolgend aufgeführten Niveaustufen und Sprachen an der Universität Bonn erworben werden.

Zu beachten ist dabei, dass das Grundangebot jedes Semester gemacht wird (Spanisch auf der UNICert®-Stufe I, Englisch auf der UNICert®-Stufe II und die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen in englischer Sprache auf der UNICert®-Stufe III). Alle darüber hinaus aufgeführten Angebote sind Zusatzangebote, die das Sprachlernzentrum der Philosophischen Fakultät oder der Fachbereich Rechtswissenschaft der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn je nach Kapazität im jeweiligen Semester anbietet. Das Zusatzangebot wird zu Beginn des Anmeldezeitraums im elektronischen Vorlesungsverzeichnis und per Aushang in den Räumen des Sprachlernzentrums bekannt gemacht.

Die Kurse auf der UNICert®-Stufe I sind in der Regel allgemeinsprachlich ausgerichtet.

Die Ausbildung zum Erwerb des Hochschulfremdsprachenzertifikats UNICert® II in Englisch kann sowohl allgemein ausgerichtet als auch mit einem fachsprachlichen Schwerpunkt versehen sein, der auf Naturwissenschaften oder Wirtschaftswissenschaften gelegt werden kann.

Auf der UNICert®-Stufe III wird die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen in englischer Sprache (Grundangebot, s. Anlage 2) angeboten. Darüber hinaus wird je nach Kapazität im jeweiligen Semester auch die allgemeinsprachliche Ausbildung in englischer Sprache (Zusatzangebot) angeboten.

Auf der UNICert®-Stufe IV wird als Zusatzangebot das FFA Language Professional Program for Lawyers (FFA LPP), jeweils im Wintersemester, ausschließlich in fachsprachlicher Ausrichtung angeboten.

Alle Module schließen mit einer Prüfung in Form einer Präsentation oder Klausurarbeit ab. Für UNICert®-Zertifikate auf den Stufen I bis IV werden UNICert®-Prüfungen abgenommen.

Modulplan

Erläuterungen zum Modulplan:

- Abkürzungen der Veranstaltungsformen: SpK = Sprachkurs (in Form von Präsenzsitzungen) mit zugehörigen eCampus-Sitzungen (eC); für diese gilt Anwesenheitspflicht gemäß § 8 Abs. 2.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Ausbildungssemester“ sind die Dauer des Moduls (in Ausbildungssemestern) und die Verortung in ein Ausbildungssemester aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistung“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme aufgeführt.

1.1 Grundangebot

UNicert®-Stufe I

Spanisch

Zugangsvoraussetzungen: Die Studierenden müssen keine Sprachkenntnisse mitbringen.

Modul-name/ Kürzel	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Ausbildungs- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung	Prüfungsform	LP	Zertifikat
A1	SpK mit eC	keine	1/1.	Vermittlung von Sprachkenntnissen in allen vier Kompetenzbereichen (Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben) auf dem Niveau A1 (gemäß GeR)	Hausaufgaben	Klausurarbeit	6	kein Zertifikat
A2	SpK mit eC	erfolgreicher Abschluss des Moduls A1 oder Nachweis über entsprechende Sprachkenntnisse	1/2.	Vermittlung von Sprachkenntnissen in allen vier Kompetenzbereichen (Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben) auf dem Niveau A2 (gemäß GeR)	Hausaufgaben	Klausurarbeit	6	kein Zertifikat
B1 UNicert®	SpK mit eC	erfolgreicher Abschluss des Moduls A2 oder Nachweis über entsprechende Sprachkenntnisse	1/3.	Vermittlung von Sprachkenntnissen in allen vier Kompetenzbereichen (Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben) auf dem Niveau B1 (gemäß GeR)	Hausaufgaben	<ol style="list-style-type: none"> 1. Klausurarbeit mit den Teilen <ul style="list-style-type: none"> - Hörverstehen, - Leseverstehen, - Sprachstrukturen und Wortschatz, - Schreiben (Gewichtung: jeweils 20%) Dauer: 90 Minuten 2. Mündliche produktive Teilprüfung (Sprechen) (Gewichtung: 20%) Dauer: ca. 10 Minuten pro Prüfling 	6	Zertifikat UNicert® I

UNicert®-Stufe II

Englisch

Zugangsvoraussetzungen: Die Studierenden müssen Sprachkenntnisse mitbringen, die sie i.d.R. durch den Einstufungstest nachweisen. Weitere Möglichkeiten des Nachweises sind in der Ordnung geregelt.

Modul-name/ Kürzel	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Ausbildungs- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung	Prüfungsform	LP	Zertifikat
B2.1	SpK mit eC	Nachweis über Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1	1/1.	Vermittlung von Sprachkenntnissen in allen vier Kompetenzbereichen (Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben) auf dem Niveau B2.1 (gemäß GeR)	Hausaufgaben	Klausurarbeit mit den Teilen - Hörverstehen, - Leseverstehen und - schriftliche Textproduktion (Gewichtung: jeweils ein Drittel)	6	kein Zertifikat
B2.2 UNicert®	SpK mit eC	erfolgreicher Abschluss des Moduls B2.1 oder Nachweis über entsprechende Sprachkenntnisse	1/2.	Vermittlung von Sprachkenntnissen in allen vier Kompetenzbereichen (Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben) auf dem Niveau B2.2 (gemäß GeR)	Hausaufgaben	1. Klausurarbeit mit den Teilen - Hörverstehen (ca. 25 Min.), - Leseverstehen (ca. 45 Min.) und - Schreiben (ca. 60 Min.) (Gewichtung: jeweils 25%) 2. Mündlicher produktiver Teil, Dauer: ca. 20 Minuten (Gewichtung: 25%)	6	Zertifikat UNicert® II

UNicert®-Stufe III

Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen in englischer Sprache (siehe Anlage 2).

1.2 Zusatzangebot

Diese Module werden – je nach vorhandener Kapazität – als zusätzliche Angebote zu Beginn des Anmeldezeitraums im elektronischen Vorlesungsverzeichnis und per Aushang im Sprachlernzentrum bekannt gemacht.

UNicert®-Stufe I

Englisch

Zugangsvoraussetzungen: Die Studierenden müssen Sprachkenntnisse mitbringen, die sie i.d.R. durch den Einstufungstest nachweisen. Weitere Möglichkeiten des Nachweises sind in der Ordnung geregelt.

Modul-name/ Kürzel	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Ausbildungs- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung	Prüfungsform	LP	Zertifikat
A2	SpK mit eC	Nachweis über Sprachkenntnisse auf dem Niveau A1	1/1.	Vermittlung von Sprach- kenntnissen in allen vier Kompetenzbereichen (Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben) auf dem Niveau A2 (gemäß GeR)	Hausaufgaben	Klausurarbeit	6	kein Zertifikat
B1 UNicert®	SpK mit eC	erfolgreicher Ab- schluss des Moduls A2 oder Nachweis über entsprechende Sprachkenntnisse	1/2.	Vermittlung von Sprach- kenntnissen in allen vier Kompetenzbereichen (Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben) auf dem Niveau B1 (gemäß GeR)	Hausaufgaben	<ol style="list-style-type: none"> 1. Klausurarbeit mit den Teilen <ul style="list-style-type: none"> - Hörverstehen, - Leseverstehen, - Sprachstrukturen und Wortschatz, - Schreiben (Gewichtung: jeweils 20%) Dauer: 90 Minuten 2. Mündliche produktive Teilprüfung (Sprechen) (Gewichtung: 20 %) Dauer: ca. 10 Minuten pro Prüfling 	6	Zertifikat UNicert® I

UNicert®-Stufe I

Französisch, Italienisch

Zugangsvoraussetzungen: Die Studierenden müssen keine Sprachkenntnisse mitbringen.

Modul-name/ Kürzel	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Ausbildungs- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung	Prüfungsform	LP	Zertifikat
A1	SpK mit eC	keine	1/1.	Vermittlung von Sprach- kenntnissen in allen vier Kompetenzbereichen (Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben) auf dem Niveau A1 (gemäß GeR)	Hausaufgaben	Klausurarbeit	6	kein Zertifikat
A2	SpK mit eC	erfolgreicher Ab- schluss des Moduls A1 oder Nachweis über entsprechende Sprachkenntnisse	1/2.	Vermittlung von Sprach- kenntnissen in allen vier Kompetenzbereichen (Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben) auf dem Niveau A2 (gemäß GeR)	Hausaufgaben	Klausurarbeit	6	kein Zertifikat
B1 UNicert®	SpK mit eC	erfolgreicher Ab- schluss des Moduls A2 oder Nachweis über entsprechende Sprachkenntnisse	1/3.	Vermittlung von Sprach- kenntnissen in allen vier Kompetenzbereichen (Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben) auf dem Niveau B1 (gemäß GeR)	Hausaufgaben	<ol style="list-style-type: none"> 1. Klausurarbeit mit den Teilen <ul style="list-style-type: none"> - Hörverstehen, - Leseverstehen, - Sprachstrukturen und Wortschatz, - Schreiben (Gewichtung: jeweils 20%) Dauer: 90 Minuten 2. Mündliche produktive Teilprüfung (Sprechen) (Gewichtung: 20%) Dauer: ca. 10 Minuten pro Prüfling 	6	Zertifikat UNicert® I

UNlcert®-Stufe I

Niederländisch, Schwedisch

Zugangsvoraussetzungen: Die Studierenden müssen keine Sprachkenntnisse mitbringen.

Modul-name/ Kürzel	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Ausbildungs- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung	Prüfungsform	LP	Zertifikat
A2 (inkl. A1)	SpK mit eC	keine	1/1.	Vermittlung von Sprachkenntnissen in allen vier Kompetenzbereichen (Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben) auf dem Niveau A2 (gemäß GeR)	Hausaufgaben	Klausurarbeit	6	kein Zertifikat
B1 UNlcert®	SpK mit eC	erfolgreicher Abschluss des Moduls A2 oder Nachweis über entsprechende Sprachkenntnisse	1/2.	Vermittlung von Sprachkenntnissen in allen vier Kompetenzbereichen (Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben) auf dem Niveau B1 (gemäß GeR)	Hausaufgaben	<ol style="list-style-type: none"> 1. Klausurarbeit mit den Teilen <ul style="list-style-type: none"> - Hörverstehen, - Leseverstehen, - Sprachstrukturen und Wortschatz, - Schreiben (Gewichtung: jeweils 20%) Dauer: 90 Minuten 2. Mündliche produktive Teilprüfung (Sprechen) (Gewichtung: 20%) Dauer: ca. 10 Minuten pro Prüfling 	6	Zertifikat UNlcert® I

UNlcert®-Stufe II

Spanisch, Französisch

Zugangsvoraussetzungen: Die Studierenden müssen Sprachkenntnisse mitbringen, die sie i.d.R. durch den Einstufungstest nachweisen. Weitere Möglichkeiten des Nachweises sind in der Ordnung geregelt.

Modulname/ Kürzel	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Ausbildungssemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung	Prüfungsform	LP	Zertifikat
B2.1	SpK mit eC	Nachweis über Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1	1/1.	Vermittlung von Sprachkenntnissen in allen vier Kompetenzbereichen (Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben) auf dem Niveau B2.1 (gemäß GeR)	Hausaufgaben	Klausurarbeit mit den Teilen - Hörverstehen, - Leseverstehen, - schriftliche Textproduktion (Gewichtung: jeweils ein Drittel)	6	kein Zertifikat
B2.2 UNlcert®	SpK mit eC	erfolgreicher Abschluss des Moduls B2.1 oder Nachweis über entsprechende Sprachkenntnisse	1/2.	Vermittlung von Sprachkenntnissen in allen vier Kompetenzbereichen (Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben) auf dem Niveau B2.2 (gemäß GeR)	Hausaufgaben	1. Klausurarbeit mit den Teilen - Hörverstehen (ca. 25 Min.), - Leseverstehen (ca. 45 Min.) und - Schreiben (ca. 60 Min.) (Gewichtung: jeweils 25%) 2. Mündlicher produktiver Teil (Gewichtung: 25%) Dauer: ca. 20 Minuten	6	Zertifikat UNlcert® II

UNicert®-Stufe III

Englisch

Zugangsvoraussetzungen: Die Studierenden müssen Sprachkenntnisse mitbringen, die sie i. d. R. durch den Einstufungstest nachweisen. Weitere Möglichkeiten des Nachweises sind in der Ordnung geregelt.

Modul-name/ Kürzel	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Ausbildungs- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung	Prüfungsform	LP	Zertifikat
C1.1	eC, SpK	Nachweis über Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2.2	1/1.	Vermittlung von Sprachkenntnissen in allen vier Kompetenzbereichen (Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben) auf dem Niveau C1.1 (gemäß GeR)	Hausaufgaben	Klausurarbeit mit den Teilen - Hörverstehen, - Leseverstehen, - schriftliche Textproduktion (Gewichtung: jeweils ein Drittel)	6	kein Zertifikat
C1.2	eC, SpK	Erfolgreicher Abschluss des Moduls C1.1 oder Nachweis über entsprechende Sprachkenntnisse	1/2.	Vermittlung von Sprachkenntnissen in allen vier Kompetenzbereichen (Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben) auf dem Niveau C1.2 (gemäß GeR)	Hausaufgaben	Klausurarbeit mit den Teilen - Hörverstehen, - Leseverstehen, - schriftliche Textproduktion (Gewichtung: jeweils ein Drittel)	6	kein Zertifikat

UNicert®-Zertifikatsprüfung:

Teilnahmevoraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Prüfungsform	Zertifikat
C1.2 erfolgreich absolviert	Sprachkenntnisse in allen vier Kompetenzbereichen (Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben) auf dem Niveau C1 (gemäß GeR)	1. Klausurarbeit mit den Teilen - Hörverstehen (ca. 45 Min.) - Leseverstehen (ca. 60 Min.), - Schreiben (ca. 90 Min.) (Gewichtung: jeweils 25%) 2. Mündlicher produktiver Teil (Gewichtung: 25%) Dauer: ca. 30 Minuten	Zertifikat UNicert® III

UNicert®-Stufe IV

FFA Language Professional Program for Lawyers (FFA LPP) in englischer Sprache (siehe Anlage 3).

2. Ausbildungsprogramm

2.1 UNICert®-Stufe I (10-15 SWS)

Die Lernziele dieser Stufe orientieren sich am Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GeR. Die Stufe umfasst für die Sprachen Französisch, Italienisch und Spanisch drei Module à 5 SWS; für Englisch, Niederländisch und Schwedisch zwei Module à 5 SWS. 4 SWS entfallen dabei jeweils auf den Sprachkurs und 1 SWS auf die eCampus-Sitzung.

Voraussetzungen:

Für die Sprachen Niederländisch, Schwedisch, Französisch, Italienisch und Spanisch sind keine Vorkenntnisse erforderlich. Für Englisch ist der Nachweis des Niveaus A1 GeR erforderlich, das durch einen Einstufungstest oder anerkannte Sprachzertifikate (z.B. IELTS) nachzuweisen ist.

Ziele der UNICert®-I-Stufe sind, dass die oder der Studierende

- einfache zusammenhängende Äußerungen, die sich im Rahmen der wichtigsten Grundstrukturen und eines noch begrenzten allgemeinsprachlichen Wortschatzes ausgewählter Themen bewegen, versteht;
- einfache Texte, die sich im Rahmen der wichtigsten Grundstrukturen und eines noch begrenzten allgemeinsprachlichen Grundwortschatzes ausgewählter Themen bewegen, versteht;
- einem einfachen Text bestimmte Kerninformationen entnehmen kann;
- mit den wichtigsten Hilfsmitteln (z. B. Nachschlagewerken) vertraut ist;
- sich im Rahmen der wichtigsten Grundstrukturen und eines noch begrenzten allgemeinsprachlichen Wortschatzes zu einfachen Sachverhalten verständlich äußern und sich an einfachen Gesprächen kommunikativ wirksam beteiligen kann;
- eigene Bedürfnisse, Wünsche und Meinungen formulieren und auf die anderer sprachlich reagieren kann;
- im Rahmen eines noch begrenzten allgemeinsprachlichen Grundwortschatzes einfache Texte niederschreiben und die wichtigsten Grundstrukturen im Textzusammenhang bilden kann;
- mit einfachen Textsorten des Alltags vertraut ist.

Die Studierenden vertiefen die Grundkenntnisse der Grammatik und des Wortschatzes der jeweiligen Sprache. Sie erweitern einen Grundwortschatz sowie eine Grundkompetenz für die Produktion und Rezeption einfacher sprachlicher Äußerungen unter Berücksichtigung interkulturell relevanter Aspekte, um ausgewählte Situationen mündlich und schriftlich zu bewältigen. Darüber hinaus erweitern sie ihre grundlegenden landeskundlichen Kenntnisse.

Jedes Modul schließt mit einer Klausurarbeit (Modulabschlussprüfung) ab, die zum Besuch des jeweils darauffolgenden Moduls bestanden werden muss. Das letzte Ausbildungsmodul (B1 UNICert®) schließt mit einer Klausurarbeit und einer mündlichen produktiven Teilprüfung ab.

2.2 UNICert®-Stufe II (10 SWS)

Die Lernziele dieser Stufe orientieren sich am Niveau B2 des GeR. Die Stufe umfasst für die Sprachen Englisch (Grundangebot), Französisch (Zusatzangebot) und Spanisch (Zusatzangebot) jeweils zwei Module à 5 SWS. 4 SWS entfallen dabei jeweils auf den Sprachkurs und 1 SWS auf die eCampus-Sitzung.

Voraussetzungen:

UNICert® I oder gleichwertige Kenntnisse, die durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls B1, einen Einstufungstest oder anerkannte Sprachzertifikate (Niveau B1) nachzuweisen sind.

Ziele der UNICert®-Stufe II (allgemeinsprachlich und fachsprachlich) sind, dass die oder der Studierende

- einer mittelschweren längeren Äußerung sowie mehreren Kurzdialogen, die sich im Rahmen der Grundstrukturen und eines thematisch noch begrenzten allgemeinsprachlichen oder fachsprachlichen Grundwortschatzes bewegen, die wichtigsten Informationen entnimmt;
- mittelschwere längere Texte, die sich im Rahmen der Grundstrukturen und eines thematisch begrenzten allgemeinsprachlichen oder fachbezogenen Grundwortschatzes bewegen, versteht und diesen alle wichtigen Informationen und bestimmte Einzelaussagen entnehmen kann;
- in einem wissenschaftlichen Text die wichtigsten Termini findet;
- sicheren Umgang mit den wichtigsten Hilfsmitteln (Nachschlagewerke etc.) zeigt;

- sich im Rahmen der Grundstrukturen und eines thematisch noch begrenzten Grundwortschatzes zu einem studien- und berufsbezogenen mittelschweren Thema allgemeinsprachlicher oder fachsprachlicher Art verständlich und kommunikativ wirksam äußern kann;
- an Gesprächen und Diskussionen eines mittleren Anspruchsniveaus aktiv teilnehmen kann;
- Informationen, Erfahrungen und Meinungen in Form eines vorbereiteten Kurzvortrags zu einem vorgegebenen allgemeinsprachlichen oder fachsprachlichen Thema vortragen kann;
- sich in längeren zusammenhängenden Sätzen zu einfachen studien- und berufsbezogenen Themen im Rahmen der Grundstrukturen und eines thematisch begrenzten allgemeinsprachlichen oder fachsprachlichen Grundwortschatzes äußern kann;
- Informationen, Erfahrungen und Meinungen zu einem vorgegebenen allgemeinsprachlichen oder fachsprachlichen Thema schriftlich wiedergeben kann;
- mittelschwere Texte der wichtigsten Textsorten aus dem Studien- und Berufsalltag abfassen kann.

Die Studierenden festigen und erweitern ihre Kenntnisse des Wortschatzes und der grammatischen Strukturen sowie die korrekte Aussprache, Intonation und Orthografie für eine angemessene Bewältigung der gebräuchlichsten Kommunikationssituationen im Alltag, Studium und Beruf. Darüber hinaus werden wichtige landeskundliche Spezifika vermittelt. Das erste Modul (B2.1) wird mit einer Klausurarbeit abgeschlossen, die zur Teilnahme am zweiten Modul (B2.2 UNICert®) bestanden werden muss. Das zweite Modul (B2.2 UNICert®) wird mit einer Klausurarbeit und einer mündlichen produktiven Teilprüfung abgeschlossen.

2.3 UNICert®-Stufe III

Auf der UNICert®-Stufe III wird neben der allgemeinsprachlichen Ausbildung (Zusatzangebot) eine fachsprachliche Ausbildung für Juristinnen und Juristen (Grundangebot) in englischer Sprache angeboten. Die beiden Ausbildungen unterscheiden sich in einigen Punkten voneinander. Im Folgenden wird die allgemeinsprachliche Ausbildung dargestellt. Die fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen ist Anlage 2 zu entnehmen.

UNICert®-Stufe III – allgemeinsprachlich (10 SWS)

Die Lernziele dieser Stufe orientieren sich am Niveau C1 des GeR. Die Stufe umfasst zwei Module à 5 SWS. 4 SWS entfallen dabei jeweils auf den Sprachkurs und 1 SWS auf die eCampus-Sitzung.

Voraussetzungen:

UNICert® II oder gleichwertige Kenntnisse, die durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls B2.2, einen Einstufungstest oder anerkannte Sprachzertifikate (Niveau B2) nachzuweisen sind.

Ziele der UNICert®-Stufe III – allgemeinsprachlich – sind, dass die oder der Studierende

- schwierige authentische Äußerungen und Ausführungen allgemeinsprachlichen Inhalts mit erweitertem Wortschatz und erweiterten Strukturen und ausgewählter Thematik versteht;
- sowohl explizite als auch implizite Mitteilungsinhalte und Meinungsäußerungen erfasst;
- Aufbau und Kernpunkte eines anspruchsvollen Hörtextes erfasst;
- längeren Vorlesungen bestimmte Informationen entnehmen kann;
- in Wortschatz und Strukturen anspruchsvolle, längere allgemeinsprachliche authentische Texte ausgewählter Themengebiete versteht;
- bei intensivem Lesen explizite und implizite Informationen erfasst;
- den logischen Aufbau eines Textes sowie die Meinung der Autorin oder des Autors erfassen kann;
- bei extensivem Lesen einen schwierigeren Text nach inhaltlichen und sprachlichen Kriterien beurteilen und ihm wesentliche Global- und Einzelinformationen entnehmen kann;
- sich die Terminologie eines Wissenschaftsgebiets selbst erarbeiten kann;
- sich unter Verwendung erweiterter Strukturen und eines umfangreichen allgemeinsprachlichen Wortschatzes zu ausgewählten schwierigen Themen, die für ein Studium und einen Auslandsaufenthalt relevant sind, flüssig und kommunikativ wirksam äußern kann;
- seine persönliche Meinung und Argumente zusammenhängend, logisch aufgebaut und stilistisch angemessen darlegen kann;
- Referate oder Berichte über Themen allgemeinsprachlicher Art frei oder mit Hilfe von Notizen vortragen und ein fachbezogenes Thema kommentieren oder anhand eines Thesenpapiers erörtern

kann;

- eine ausgewogene mündliche Zusammenfassung der Kernpunkte eines längeren Textes geben kann;
- Texte aller für Studium und Auslandsaufenthalt relevanten Textsorten abfassen kann.

Die beiden Module werden jeweils mit einer Klausurarbeit abgeschlossen. Für die Erteilung des UNICert®-Zertifikats muss die gesonderte UNICert®-Prüfung erfolgreich abgelegt werden, die aus einer Klausurarbeit und einem mündlichen produktiven Teil besteht.

2.4 UNICert® Stufe IV

Auf UNICert® Stufe IV wird das fachsprachliche FFA Professional Program for Lawyers (FFA LPP) in englischer Sprache angeboten (Zusatzangebot, siehe Anlage 3).

2.5 Regelungen für Quereinsteiger

Der Einstieg in ein laufendes Ausbildungsprogramm ist nur dann möglich, wenn im Rahmen einer vorherigen Einstufung im Sinne von § 3 Abs. 2 die für die Teilnahme an einer Ausbildung geforderten Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Diese Feststellung des Sprachstands führt nicht zu einer Zertifizierung der unter dem Einstiegsniveau liegenden UNICert®-Stufe. Näheres ist in der Ordnung geregelt. Für einen Quereinstieg auf den UNICert®-Stufen III und IV können die fachspezifischen Angebote zusätzlich zum Nachweis der geforderten Sprachkenntnisse den Nachweis fachspezifischer Kenntnisse vorsehen. Diese sind in den Anlagen 2 und 3 geregelt.

Zu Anlage 2:

UNlcert®-Zertifikatsprüfung:

Teilnahmevoraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Prüfungsform	Zertifikat
Module 1.1, 1.2, 2.1, 2.2, 2.3, 3.1 und 3.2 erfolgreich absolviert	Sprachkenntnisse in allen vier Kompetenzbereichen (Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben) auf dem Niveau C1 (gemäß GeR); fachbezogene Grundkenntnisse in ausgewählten Teilbereichen des Anglo-amerikanischen Rechts sowie rechtsvergleichende Themen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Klausurarbeit mit den Teilen <ul style="list-style-type: none"> - Hörverstehen (ca. 45 Minuten), - Leseverstehen (ca. 60 Minuten), - Schreiben (ca. 90 Minuten) (Gewichtung: jeweils 25%) 2. Mündlicher produktiver Teil (Gewichtung 25%) Dauer: ca. 30 Minuten 	Zertifikat UNlcert® III (FFA)

Zu Anlage 3:

UNlcert®-Zertifikatsprüfung:

Teilnahmevoraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Prüfungsform	Zertifikat
Module 1.1, 1.2, 2.1, 2.2 und 2.3 erfolgreich absolviert	Sprachkenntnisse in allen vier Kompetenzbereichen (Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben) auf dem Niveau C2 (gemäß GeR); vertiefte fachbezogene Kenntnisse in ausgewählten Teilbereichen des Anglo-amerikanischen Rechts sowie rechtsvergleichenden Themen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Klausurarbeit mit den Teilen <ul style="list-style-type: none"> - Hörverstehen (ca. 60 Minuten), - Leseverstehen (ca. 90 Minuten), - Schreiben (ca. 120 Minuten) (Gewichtung: jeweils 25%) 2. Mündlicher produktiver Teil (Gewichtung 25%) Dauer: ca. 30 Minuten 	Zertifikat UNlcert® IV (FFA LPP)